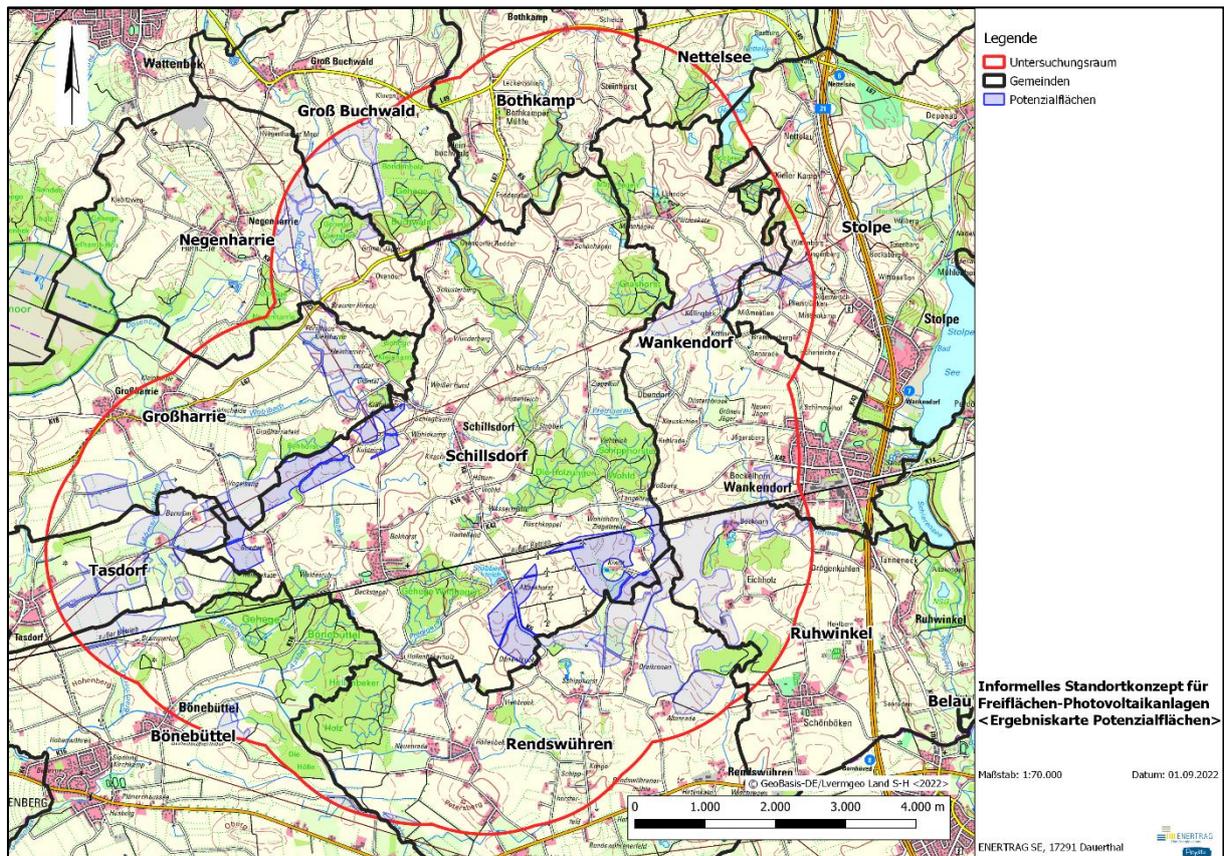


Gemeinde Schillsdorf (Kreis Plön)

Informelles Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stand: Entwurf 11.04.2023



Bearbeitung durch ENERTRAG SE

M.Eng. Martin Brabetz

B.Sc. Marie Jendersie

M.A. Franziska Steffensen

M.Sc. Lotta Tóth

Inhalt

1. Planungsanlass	3
2. Energierechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Ziele dieses Konzepts	4
4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	5
4.1. Landesplanung	5
4.2. Regionalplanung	7
4.3. Gemeinde Schillisdorf	8
5. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen (Solar-Erlass) und Handreichung Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen (Handreichung)	8
5.1. Besonders geeignete Gebiete	9
5.2. Harte Tabukriterien /Ausschlusskriterien	9
5.3. Abwägungskriterien	10
6. Methodik	13
6.1. Festlegung des Untersuchungsraumes	13
6.2. Ausschlusskriterien	15
6.3. Abwägungskriterien	18
6.4. Positivkriterien	23
7. Konzepterstellung	25
7.1. Überlagerungen	25
7.2. Auswertung	26
7.3. Priorisierung	27
8. Interkommunale Abstimmung	30
9. Ergebnis	33
Quellen- und Literaturverzeichnis	34
Abbildungsverzeichnis	35

1. Planungsanlass

Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse, um den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu steuern, hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein im Februar 2022 den Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solar-Erlass) im Amtsblatt veröffentlicht. In diesem wird für den bauplanungsrechtlichen Rahmen eine Alternativen-Prüfung und ein gesamträumliches Konzept aufgeführt. Das gesamträumliche Konzept soll gewährleisten, dass auch bei größeren Planungen das interkommunale Abstimmungsgebot eingehalten wird. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Ziele der Raumordnung auch gemeindeübergreifend gewahrt bleiben.

Um diese Anforderungen zu konkretisieren, wurde am 11.02.2022 zusätzlich die Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ (Handreichung) durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben. In diesem heißt es: *„Im Rahmen der Bauleitplanung für Freiflächen-Solaranlagen ist für eine rechtmäßige Abwägung immer eine Alternativenprüfung erforderlich, die als Bestandteil der Planbegründung zu dokumentieren ist.“* Auf Grundlage der in dem Solarerlass und in der Handreichung aufgeführten Kriterien wird in diesem vorliegenden Standortkonzept für die Gemeinde Schillsdorf untersucht, welche Gebiete sich für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen eignen.

Dieses Konzept ist notwendig, um die Erreichung der Klimaziele mit den bestehenden Gegebenheiten in der Gemeinde Schillsdorf in Einklang zu bringen.

Als informelles Rahmenkonzept dient es als Handlungsempfehlung und kann zu späteren Zeitpunkten an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.

2. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Energieversorgung in Deutschland ist im Wandel. Die Minimierung des Klimawandels bei gleichzeitigem Erhalt der Versorgungssicherheit erhöht den Ausbaudruck auf die Erneuerbaren Energien. Ambitionierte Ausbaupfade wurden daher im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) festgeschrieben. So verankert die aktuelle Fassung EEG 2021 das Ziel, den *„Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65% im Jahr 2030 zu steigern.“* Bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, welcher in Deutschland verbraucht oder erzeugt wird, treibhausgasneutral sein. Die EEG-Novelle 2023, welche zum 01.01.2023 in Kraft treten wird, gibt aufgrund der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Situation noch ambitioniertere Ziele vor.

Für das Jahr 2030 ist eine installierte PV-Leistung von 215 GW vorgesehen. Dies ist im Anbetracht der im August 2022 deutschlandweit installierten PV-Leistung von ca. 63 GW eine gewaltige Herausforderung. Das vorliegende Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf ist ein erster Beitrag zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele Deutschlands.

Durch gesunkene Kosten für Solarmodule und steigende Rohstoffpreise ist es seit einigen Jahren möglich, PV-Anlagen außerhalb der EEG-Kulisse wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Somit haben sich die in Frage kommenden Flächen für Solarfreiflächenanlagen um ein Vielfaches erhöht, da keine Begrenzung auf die EEG-Förderflächen mehr gegeben ist. Grundsätzlich sind alle Freiflächen, auf denen eine Bebauung möglich ist, für Solarfreiflächenanlagen geeignet.

Es besteht die Notwendigkeit, die Freiflächen auch auf ihre fachliche Eignung zu untersuchen. Um die Verträglichkeit des Ausbaus von Solarfreiflächenanlagen zu gewährleisten, müssen größere räumliche Zusammenhänge betrachtet werden. Hierfür regelt der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung – Fortschreibung 2021 – die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für Solarfreiflächenanlagen. So werden raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung im LEP ausgeschlossen. Der LEP und der Solar-Erlass geben in Verbindung mit der Handreichung Kriterien vor, welche die Grundlage des vorliegenden Konzepts bilden. In den folgenden Abschnitten werden die bestehenden Vorgaben inhaltlich ausführlich diskutiert (vgl. Abschnitt 4 und Abschnitt 5).

3. Ziele dieses Konzepts

Ziel dieses Standortkonzepts ist die Bestimmung von geeigneten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Solarfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schillsdorf unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben. Dabei werden auch die Nachbargemeinden berücksichtigt.

Für die methodische Struktur werden die in der Handreichung vorgegebenen Schritte angewandt. Nach der Festlegung des Untersuchungsraumes erfolgt die Betrachtung der Ausschlusskriterien, welche auch als „harte Tabukriterien“ bezeichnet werden. Anschließend werden die Kriterien der Einzelfallprüfung (Abwägungskriterien) diskutiert. Die durch diese Methodik verbliebenen Flächen, bei denen weder harte Kriterien noch weitere Kriterien der Einzelfallprüfung entgegenstehen, sind so genannte „Weißflächen“.

Um die Weißflächen weiter einzugrenzen, erfolgt anschließend eine Betrachtung der Positivkriterien. Die Positivkriterien werden angewandt, um für Solarfreiflächenanlagen besonders geeignete Gebiete (Potenzialflächen) zu identifizieren.

4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Landesplanung

Die rechtskräftige Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP) von 2021 weist die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf (vgl. LEP Abschnitt 4.5 Energieversorgung). Im Unterabschnitt 4.5.2 Solarenergie werden raumordnerische Vorgaben für Solarenergie konkretisiert. Dieser Abschnitt weist neben sieben Grundsätzen ein Ziel aus. In diesem wird festgeschrieben:

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden.“

Als Grundsätze der Raumordnung werden des Weiteren folgende Punkte im LEP festgesetzt:

- *„Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.*
- *Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:*
 - *bereits versiegelte Flächen,*

- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

- *Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.*
- *Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.*
- *Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.*
- *Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.*
- *Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen."*

4.2. Regionalplanung

In der Regionalplanung liegt der Landkreis Plön im Planungsraum Schleswig-Holstein Mitte, für den der Regionalplan 2001 in Kraft getreten ist. Dieser trägt ebenfalls die Bezeichnung „Fortschreibung 2000, Regionalplan für den Planungsraum III“ (Regionalplan III 2000).

Der Regionalplan gibt keine spezifischen Grundsätze oder Ziele zur raumordnerischen Lage von potenziellen Solar-Freiflächen, sondern schreibt den Grundsatz fest, dass „...das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden [soll].“

Im Februar 2022 erfolgte die Bekanntgabe der Planungsabsicht zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Nach den Neuzuschnitten der Planungsräume ist der Landkreis Plön dem Planungsraum II zugeordnet. Entwürfe liegen derzeit nicht vor und werden Ende 2022 erwartet. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land ist Ende 2020 bereits in Kraft getreten.

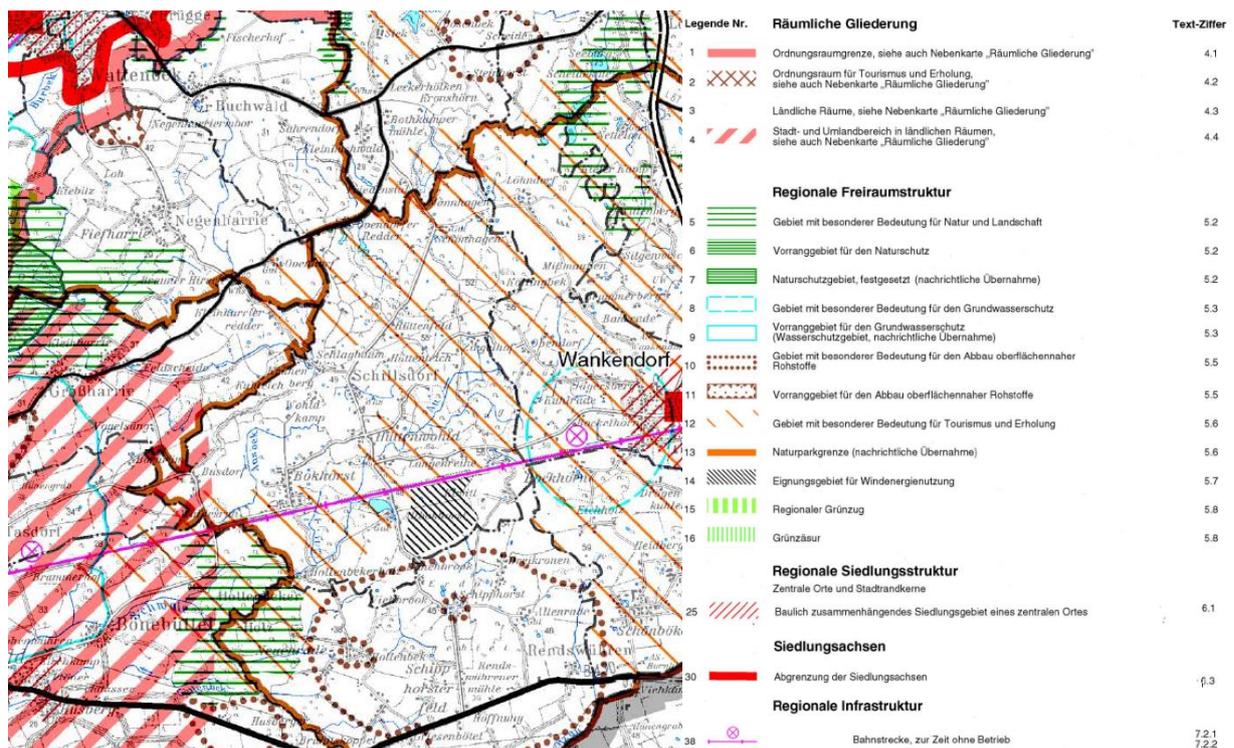


Abbildung 1 - Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000

Bei der Betrachtung des Gemeindegebiets ist auffällig, dass ein großer Teil von einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ überlagert wird. Des Weiteren findet sich ein „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ mittig im Süden, eine „Bahnstrecke, zur Zeit ohne Betrieb“ verläuft ebenfalls im Süden der Gemeinde. Ein kleiner Abschnitt der südlichen Ecke liegt im „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“, die westliche Spitze der Gemeinde Schillsdorf liegt in einem

„Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ während die verbleibende Fläche der Gemeinde als „ländlicher Raum“ auf der Hauptkarte nicht weiter definiert ist.

4.3. Gemeinde Schillsdorf

Die Gemeinde Schillsdorf hat sich ebenfalls mit der Errichtung und dem Betrieb von möglichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich auseinandergesetzt.

Am 02.06.2022 erfolgte von der Gemeindevertretung ein Grundsatzbeschluss welcher im TOP Ö 11: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich festschreibt:

„Die Gemeindevertretung fasst mit 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen folgenden Grundsatzbeschluss zu großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- *Die maximal für eine Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen vorgehaltene Nettofläche (ausschließlich PV-Module) wird auf 5% der Gemeindefläche festgelegt.*
- *Die Mindestgröße der geplanten PV-Anlagen wird auf 10 Hektar festgelegt.*
- *Mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiete sind von PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.*
- *Die steuerliche Anmeldung hat in der Gemeinde Schillsdorf zu erfolgen.*
- *Der Vorhabensträger/Investor soll Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde und Bürger der Gemeinde Schillsdorf vorhalten.“*

5. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen (Solar-Erlass) und Handreichung Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen (Handreichung)

Der Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen wurde am 7. Februar 2022 vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. In diesem wird die „Alternativen-Prüfung und das gesamtträumliche Konzept“ als wesentlicher Bestandteil des bauplanungsrechtlichen Verfahrens für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen aufgezählt.

Es wird ein informelles Rahmenkonzept, wie das Vorliegende, als sinnvoll empfohlen, um geeignete Potenzialflächen zu identifizieren und Konfliktkonstellationen zu vermeiden.

Neben den besonders geeigneten Gebieten werden in dem Solar-Erlass und der dazugehörigen Handreichung ebenfalls Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien aufgeführt.

5.1. Besonders geeignete Gebiete

Die Vorgaben für besonders zur Nutzung durch Solarfreiflächenanlagen geeignete Gebiete wurden im Solar-Erlass weitgehend aus dem LEP übernommen. Diese umfassen folgende Gebiete (vgl. Abschnitt 4.1.):

„Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.“

5.2. Harte Tabukriterien /Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien, auch harte Tabukriterien genannt, werden in der Handreichung in zwei Gruppen unterteilt: Ausschlussgebiete gemäß LEP Ziffer 4.5.2 Abs. 3 und gesetzliche Ausschlussgebiete.

Die Handreichung bietet folgende Auflistung:

„Ausschlussgebiete gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP

- *Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren*
- *Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. III des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*

Weitere harte Tabubereiche sind darüber hinaus all diejenigen Bereiche, die für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen per se ungeeignet sind, da sie bereits mit anderen Nutzungen (i.d.R. baulichen Anlagen oder militärische Liegenschaften) belegt sind. "

5.3. Abwägungskriterien

Die Abwägungskriterien umfassen eine größere Anzahl von möglichen Kriterien, deren Auflistung die Handreichung als „nicht abschließend“ bezeichnet. Neben den aufgeführten Abwägungskriterien werden beispielhaft weitere mögliche Kriterien genannt, die mit der Solarenergienutzung im Konflikt stehen können, z.B. geplante Siedlungsentwicklung oder Infrastrukturplanung sowie allgemein konkurrierende Nutzungsansprüche aus gemeindlicher oder überörtlicher Planung.

Die Handreichung zählt aus der Ziffer C.V „Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“ des Solar-Erlasses folgende Kriterien auf:

- *„Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen*

je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden.

- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 3) genannten Flächen und Schutzgebieten“*

6. Methodik

Die Methodik dieses Konzepts orientiert sich inhaltlich und strukturell an der Handreichung zum Solar-Erlass „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ vom 11.02.2022.

Folgenden methodischen Aufbau sieht die Handreichung vor:

- Festlegung des Untersuchungsraums
- Ausschlusskriterien (Harte Tabukriterien)
- Abwägungskriterien
- Konzepterstellung
- Ergebnis

Im Rahmen dieses Konzepts werden die ersten drei Punkte, also Festlegung des Untersuchungsraums, Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien um den Punkt Positivkriterien erweitert und in dem Abschnitt Methodik diskutiert. Die Konzepterstellung und das Ergebnis werden in den darauffolgenden Abschnitten behandelt.

6.1. Festlegung des Untersuchungsraumes

In der Handreichung wird ein Gerüst für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte dargestellt und die Anforderungen daran konkretisiert. Die Handreichung kann ebenfalls zur Anwendung kommen, wenn ein gemeinsames Konzept der benachbarten Gemeinden nicht vorliegt. So heißt es auf Seite 2:

„Kommt ein gemeinsames Konzept benachbarter Gemeinden nicht zustande, muss die planende Gemeinde den Bereich jenseits ihrer Hoheitsgrenze gleichwohl mit in den Blick nehmen. Diese Betrachtung muss in räumlicher Hinsicht soweit reichen, wie die in den Nachbargemeinden erkennbaren Potentialflächen im Zusammenwirken mit den auf dem Gebiet der planenden Gemeinde gelegenen Potentialflächen städtebaulich relevante Auswirkungen erzeugen können.“

In diesem Fall müssen angrenzende Gemeindegebiete ebenfalls betrachtet werden, sodass städtebaulich relevante Auswirkungen, welche durch das Zusammenwirken der Potenzialflächen entstehen, zusammen betrachtet werden können.

Daher wurde bei der Festlegung des Untersuchungsraumes für das vorliegende Konzept nicht nur das Gemeindegebiet von Schillsdorf betrachtet, sondern auch die umliegenden Gemeinden im zwei Kilometer-Radius. Es ergibt sich der in Abbildung 2 dargestellte Untersuchungsraum mit folgenden betroffenen Nachbargemeinden:

- Bothkamp
- Nettelsee
- Wankendorf
- Stolpe
- Ruhwinkel
- Rendswühren
- Bönebüttel
- Tasdorf
- Großharrie
- Negenharrie
- Groß Buchwald

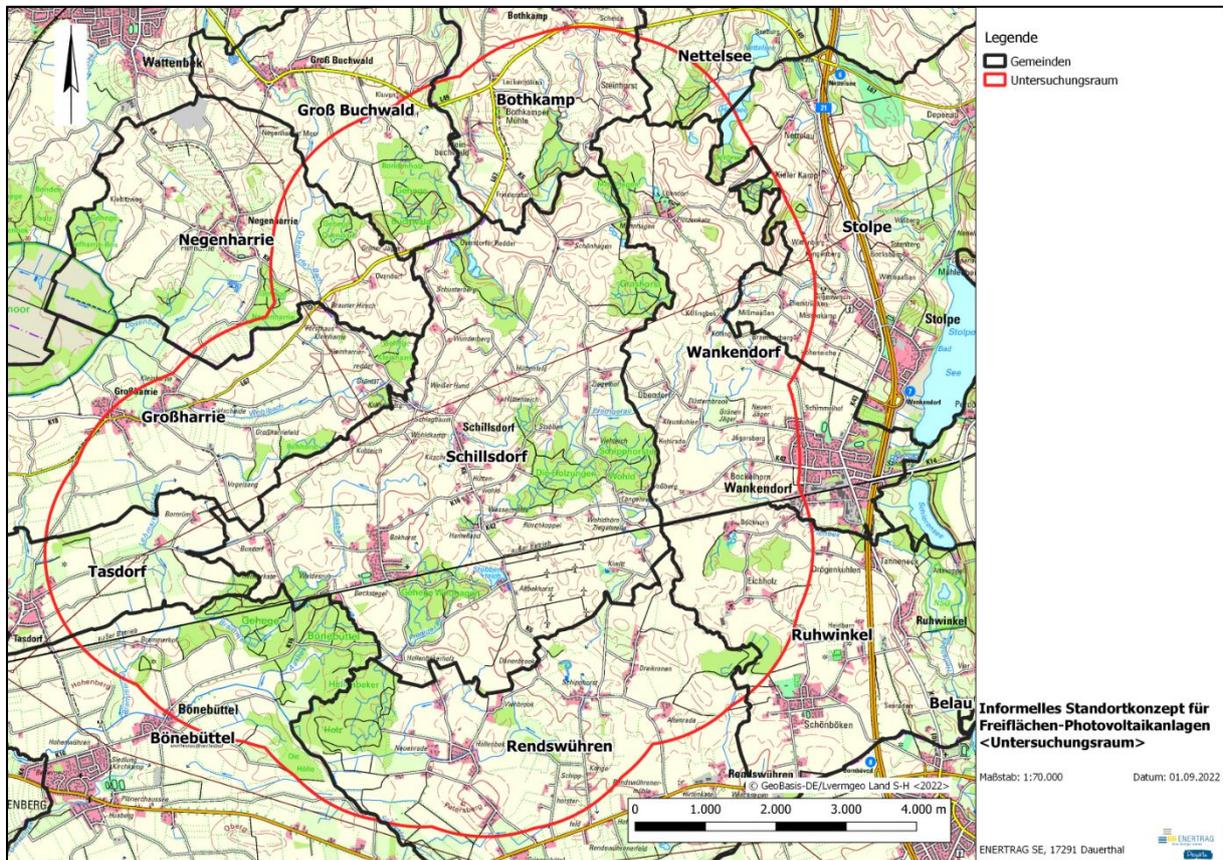


Abbildung 2 - Untersuchungsraum

6.2. Ausschlusskriterien

Nach der Festlegung des Untersuchungsraums werden im nächsten Schritt die Ausschlusskriterien betrachtet. Diese umfassen sowohl gesetzliche Ausschlussgebiete als auch Ausschlussgebiete aufgrund der Ziele der Raumordnung (vgl. 5.2).

Nicht alle der in der Handreichung aufgeführten Ausschlussgebiete befinden sich im Untersuchungsraum. Auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Kriterien wird im Folgenden ausführlicher eingegangen. Dabei werden die geforderten Ausschlussflächen des LEP durch die im Solar-Erlass ergänzten Punkte mit abgehandelt und daher nicht gesondert betrachtet.

In der grafischen Darstellung kommt es zu Überlagerungen von Gebieten mit mehreren Kriterien wie z.B. ein gesetzlich geschütztes Biotop in einem Schutzgebiet des Biotopverbundsystems. In der Darstellung werden die großflächigeren Kriterien von den kleinteiligeren Kriterien überlagert, um einen möglichst umfassenden Überblick der betroffenen Kriterien in einem Gebiet zu ermöglichen.

Der Abbildung 3 können die betroffenen Kriterien entnommen werden. In der Anlage 1 „UESLP 1 – Ausschlusskriterien“ können in der digitalen Fassung, durch das An- und Abwählen der einzelnen Layer, die vorliegenden Ausschlusskriterien einzeln betrachtet werden.

Betroffene Ausschlusskriterien

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen laut LEP *„großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“*.

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems sind in Schleswig-Holstein gemäß § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BatschG) i.V.m. § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt und sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Das Ziel der Schwerpunktbereiche ist der Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, das Tieren und Pflanzen und ihren Lebensräumen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt Raum bietet. Aus

fachrechtlicher Sicht sind die Schwerpunkträume daher, trotz einer theoretisch in Betracht kommenden Ausnahme, auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Eine Ausnahme ist für kleinere Teile im Einzelfall möglich, um z.B. eine Zufahrt durch einen Knick zu ermöglichen. In dem Fall ist ein Ersatz im vorgeschriebenen Umfang zu leisten.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete

Das Netz Natura 2000 umfasst die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Diese sind sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Um die in den Gebieten wildlebenden Tiere, Pflanzen und die natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln, werden diese Flächen in dem Konzept ausgeschlossen.

Waldflächen

Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter) werden nach dem Solar-Erlass ausgeschlossen. Der Wald als unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere und steht daher unter besonderem Schutz. Um einen ausreichenden Schutz des Waldes zu gewährleisten, werden Waldflächen und daran angrenzende 30 Meter als Ausschlusskriterium geführt.

Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

Gewässerschutzstreifen sind Flächen innerhalb von 50 Meter landwärts der Uferlinie von Seen und Teichen mit einer Größe ab einem Hektar sowie an Gewässern erster Ordnung. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in Gewässerschutzstreifen nicht erlaubt, daher wird der Gewässerschutzstreifen als Ausschlusskriterium entsprechend dem Solar-Erlass in das Konzept aufgenommen.

Im Untersuchungsraum nicht betroffene Kriterien:

Ausschlussgebiete gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. III des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“:

- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG

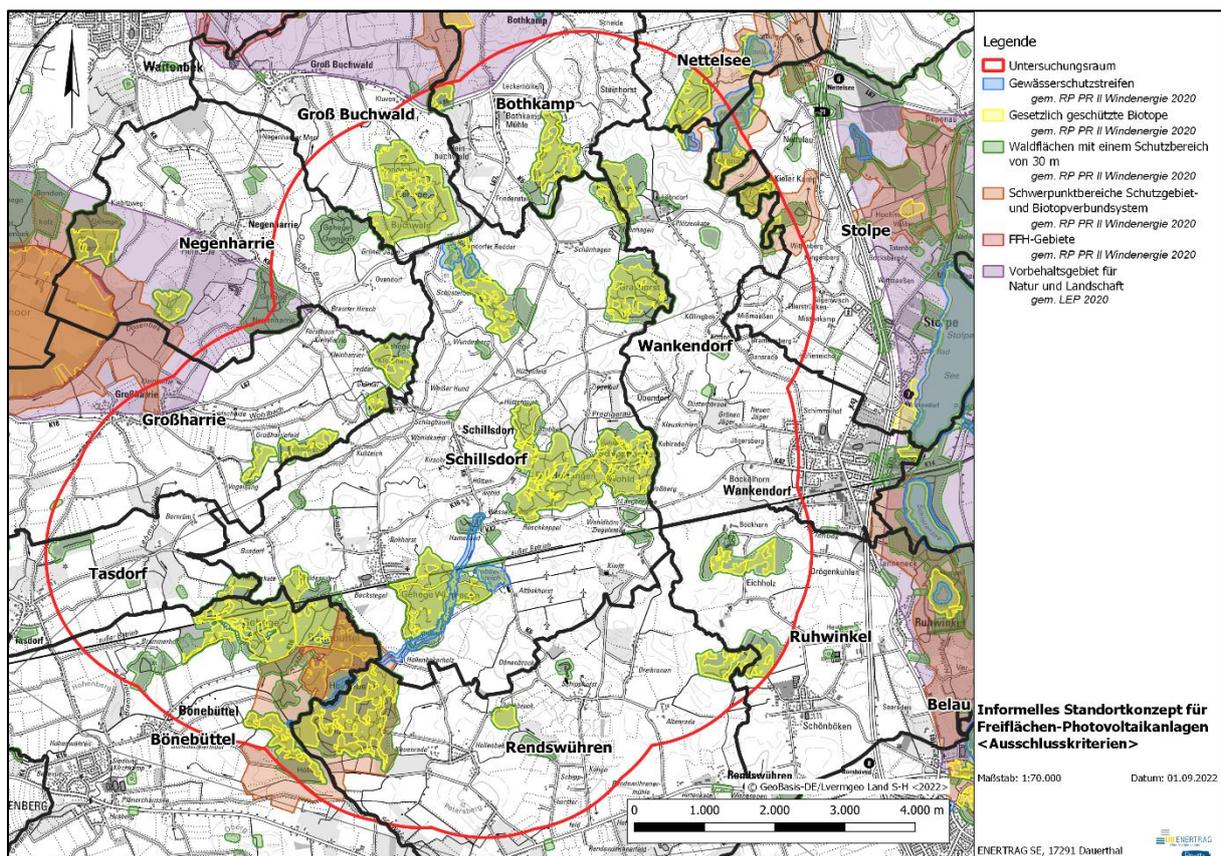


Abbildung 3 - Ausschlusskriterien

6.3. Abwägungskriterien

Die in dem Solar-Erlass und der Handreichung aufgeführten Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis wurden im Punkt 5.3 aufgeführt. Einige der im Solar-Erlass Ziffer C. V. aufgeführten Kriterien sind nur begrenzt oder nicht grafisch darstellbar. Hiervon betroffen ist zum Beispiel die geforderte Abwägung „Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß §44 ff BNatSchG“ im Zusammenhang mit großflächigen Solarfreiflächenanlagen. Die betroffenen Kriterien müssen auf der nachfolgenden bauleitplanerischen Ebene im Einzelfall betrachtet werden. Die grafisch darstellbaren Kriterien der Handreichung werden in diesem Abschnitt aufgeführt. Im Folgenden werden zunächst die betroffenen Kriterien erläutert und anschließend die betrachteten, jedoch nicht betroffenen Kriterien kurz dargestellt.

Das Abwägungskriterium „*Baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelastetes Landschaftsbild, Anbindung Siedlungsstrukturen*“ wird separat diskutiert (vgl. Punkt 6.4 „Positivkriterien“).

In der grafischen Darstellung kommt es, wie bei den Ausschlusskriterien, zu Überlagerungen eines Gebiets mit mehreren Kriterien. Erneut werden die großflächigeren Kriterien von den kleinteiligeren Kriterien überlagert, um einen möglichst umfassenden Überblick der betroffenen Kriterien in einem Gebiet zu ermöglichen.

In der Anlage 2 „UESLP 2 - Abwägungskriterien“, die der Abbildung 4 entspricht, können in der digitalen Fassung durch das An- und Abwählen der einzelne Layer die vorliegenden Abwägungskriterien separat betrachtet werden.

Betroffene Abwägungskriterien

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Strukturreiche Agrarlandschaften)

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG liegen teilweise im Untersuchungsgebiet und werden gemäß LEP und Solar-Erlass ausgeschlossen. Während weder historische Knicks noch Beet- und Gruppenstrukturen vorliegen, sind in dem Untersuchungsgebiet strukturreiche Agrarlandschaften vorhanden, welche als Abwägungskriterium in das Konzept einfließen.

Gewässer

Gewässer werden in diesem Konzept generell nicht für großflächige Solaranlagen betrachtet. Zwar existieren „Floating PV“ Anlagen, die auf Gewässern errichtet werden, jedoch entspricht dies nicht den klassischen großflächigen Solaranlagen, welche in

diesem Konzept betrachtet werden. Das im Solar-Erlass geforderte Abwägungskriterium *„Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.“* wird durch dieses umfassende Abwägungskriterium ebenfalls berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG werden durch Landkreise und kreisfreie Städte mittels Verordnungen ausgewiesen. Diese Gebiete sollen i.d.R. geschützt werden, um das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zu erhalten. In diesem Konzept werden Landschaftsschutzgebiete entsprechend der Empfehlung des Solar-Erlasses nicht als Potenzialfläche aufgeführt.

Moorböden und Anmoorböden

Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) sollen als Empfehlung des Solar-Erlasses nicht als Potenzialfläche aufgeführt werden. In diesem Konzept wurden alle im Umweltportal Schleswig-Holstein (Umweltportal SH) aufgeführten Moorböden und Anmoorböden, unabhängig von ihrer Nutzung als Dauergrünland, ausgeschlossen, um diese schützenswerten Böden zu erhalten. Die in der EEG-Novelle 2023 aufgeführte Förderung für Solar-Anlagen auf wiedervernässten Moorböden sind an Bedingungen geknüpft, die in diesem Konzept nicht abbildbar sind. Bei entsprechenden Projekten kann die Gemeinde von der hier dargestellten Gebietskulisse abweichen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen

Die Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen, werden nach dem Umweltportal SH in die Kategorien: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch eingeteilt. Dieses im Solar-Erlass aufgeführte Abwägungskriterium, wurde im Konzept berücksichtigt, indem die Flächen mit hoher und sehr hoher Bodenfunktion ausgeschlossen werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit

Die Ertragsfähigkeit von Gebieten kann flächenscharf dem Umweltportal SH/ Bodenbewertung entnommen werden. Die Wertung erfolgt in den Kategorien: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. In diesem Konzept werden, wie im Solar-Erlass aufgeführt, landwirtschaftliche Flächen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit ausgeschlossen, um hochwertige Ackerflächen zu schützen.

Geotope

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen werden als Abwägungskriterium im Solar-Erlass aufgeführt. Diese Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen können durch Ausschluss von den Potenzialflächen vor Überbauung geschützt werden.

Kulturdenkmale

Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG wurden nach dem Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein, entsprechend der Empfehlung des Solar-Erlasses, als Abwägungskriterium in diesem Konzept angewendet. Die betroffenen Flächen werden somit nicht als Potenzialflächen abgebildet.

Ausgleichsflächen

Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG werden nach Empfehlung des Solar-Erlasses als Abwägungskriterium in diesem Konzept nicht als Potenzialfläche aufgeführt. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG wurden in dem Konzept gemäß Solar-Erlass als Abwägungskriterium berücksichtigt. Somit kann sichergestellt werden, dass das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem nicht durch eine Sperrwirkung der großflächigen Solaranlagen beeinträchtigt wird.

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vgl. Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004), können nur durch eine Biotoptypenkartierung flächendeckend ermittelt werden. Zur Berücksichtigung dieses Kriteriums wurde das im Umweltportal SH aufgeführte Wertgrünland als Abwägungskriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen ausgeschlossen.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Große Flächen des Gemeindegebietes Schillsdorf sind im LEP als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet, im Regionalplan III 2000 wird das betroffene Gebiet als „Gebiets mit besonderer Erholungswirkung“ ausgewiesen. Dies Gebiet hat in

der Gemeinde einen hohen Stellenwert für Tourismus und Naherholung und wird daher in diesem Konzept als gemeindeeigenes Abwägungskriterium berücksichtigt.

Straßen und Anbauverbotszonen

Straßen und ihre Anbauverbotszonen wurden als Abwägungskriterium betrachtet. Zusätzlich wurden alle Straßen um 10 m gepuffert, um konkurrierende Nutzungsansprüche zu vermeiden.

Bebauung und Puffer

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch großflächige Solaranlagen zu minimieren und negative Auswirkungen auf Menschen zu vermeiden, wurde in dem Konzept ein Abstand der Potenzialflächen von der Wohnbebauung von 150 m eingehalten. Hierbei wurden auch, wie im Grundsatzbeschluss der Gemeinde gefordert, mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebieten nach aktuellen B-Plan und FNP-Änderungen berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum nicht betroffene Abwägungskriterien aus der Handreichung

- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
keine Betroffenheit laut Umweltportal SH
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
keine Betroffenheit laut Umweltportal SH
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete
keine Betroffenheit laut Regionalplan PR II Windenergie 2020
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
keine Betroffenheit laut Danord Archäologieatlas
- Querungshilfen
keine Betroffenheit laut Regionalplan Regionalplan II Windenergie 2020
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei
keine Betroffenheit
- Abbaugelände
Keine Betroffenheit von aktuellen Abbaugelände laut Umweltportal SH
Es liegen des Weiteren keine Hinweise auf ehemalige Abbaugelände vor.
- Talräume
keine Betroffenheit laut Regionalplan PR II Windenergie 2020

- Mitteldeiche
keine Betroffenheit laut Regionalplan PR II Windenergie 2020
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
keine Betroffenheit laut Umweltportal SH

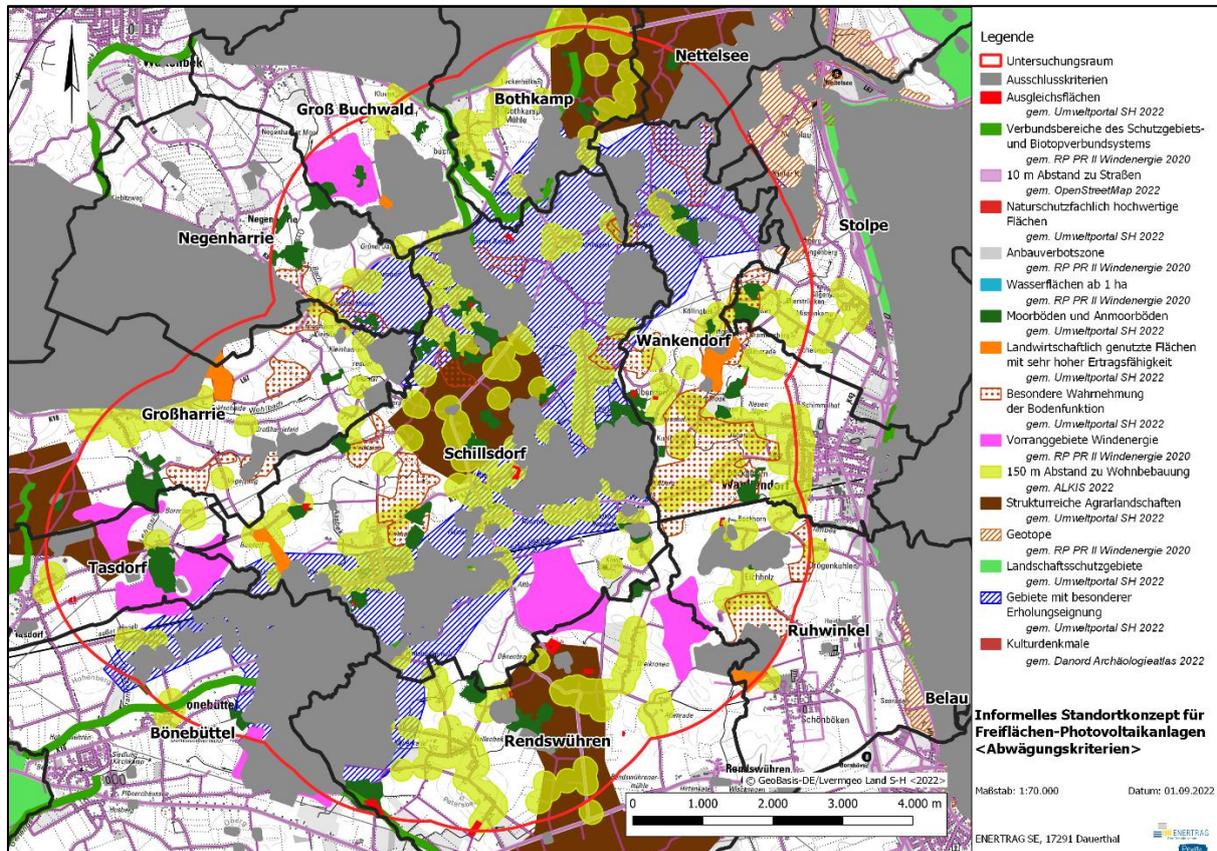


Abbildung 4 - Abwägungskriterien

Nach Abzug aller Ausschluss- und Abwägungskriterien verbleiben die Weißflächen. In der Gemeinde Schillsdorf liegen Weißflächen in einer Größe von **430 ha**. Dies entspricht **16%** der Gemeindefläche Schillsdorf. In der Abbildung 5 sind die verbleibenden Weißflächen dargestellt.

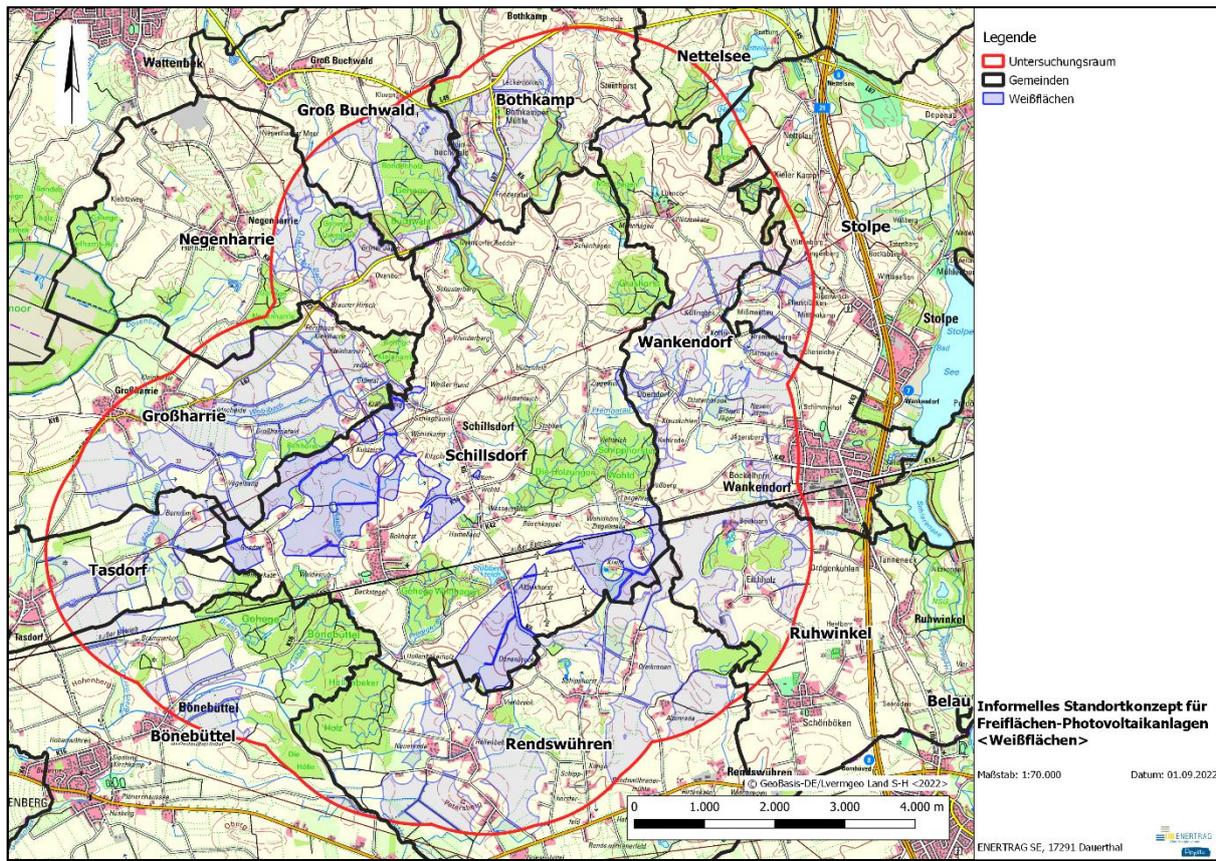


Abbildung 5 - Weißflächen nach den Abwägungskriterien

6.4. Positivkriterien

Um die vorhandenen Weißflächen weiter einzuschränken, folgt als nächster Schritt eine Betrachtung der Positivkriterien. Die Positivkriterien entwickeln sich aus dem Abwägungskriterium der Handreichung zum Solar-Erlass. Wenig vorbelastete Landschaften sind freizuhalten und eine Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen soll beachtet werden.

*„Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig **vorbelasteten Landschaftsbild**. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.“*

Vorbelastetes Landschaftsbild

Um das wenig vorbelastete Landschaftsbild freizuhalten, wird zunächst das belastete Landschaftsbild definiert, um eine Abgrenzung zu ermöglichen. Das Landschaftsbild kann durch unterschiedliche Faktoren eine Vorbelastung aufweisen. Im Untersuchungsraum liegen folgende Vorbelastungen vor:

Vorranggebiet Windenergie

Das Vorranggebiet für Windenergie wird als vorbelastetes Gebiet betrachtet. Die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land 2020 nimmt eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Meter an. Die dreifache Höhe der Referenzanlage, also 450 Meter, wird in diesem Konzept als stark landschaftlich vorbelastet und somit besonders für großflächige Solaranlagen geeignet betrachtet. Die dreifache Gesamthöhe entspricht dem Einflussbereich, in dem von einer optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen auf Wohngebäude ausgegangen wird.

Bahntrasse

Nach der EEG-Novelle 2023 wird ein Abstand von 500 Meter zu Bahntrassen als vorbelastet und somit vergütungsfähig angesehen.

Die im Untersuchungsraum verlaufende Bahntrasse Neumünster-Ascheberg ist als stillgelegt im Regionalplan III 2000 abgebildet. Sie wird im Konzept mit einem 500 Meter-Puffer berücksichtigt, da die Trasse nicht entwidmet ist und es Bemühungen gibt, die Bahntrasse wieder zu reaktivieren.

Hochspannungsleitung

Hochspannungsleitungen belasten das Landschaftsbild. Nach der EEG-Novelle 2023 wird eine Distanz von 500 Meter von Bahn und Autobahntrassen als vorbelastet und vergütungsfähig betrachtet. Da Hochspannungsleitungen vergleichbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, jedoch keine Lärmimmissionen verursachen, wird in diesem Konzept ein Bereich bis zu 250 Meter zur Mittellinie als vorbelastet betrachtet.

Bodenwert gering und sehr gering

Neben einem Ausschluss von Flächen mit einem sehr hohen Bodenwert, wurden Flächen mit einem sehr geringen oder geringen Bodenwert, nach dem Umweltportal SH, als Positivkriterium betrachtet.

7. Konzepterstellung

Für die Konzepterstellung werden die Weißflächen (Abschnitt 6.3, Abb. 4) des Untersuchungsraums mit den Positivkriterien (Abschnitt 6.4) überlagert. Die Ergebnisse werden zunächst ausgewertet, um darauf aufbauend eine Priorisierung zu diskutieren.

7.1. Überlagerungen

Im ersten Schritt werden die Vorbelastungen mit den Weißflächen, welche nach Abzug der Abwägungskriterien verblieben sind, überlagert, um Potenzialflächen zu bestimmen. Die verbleibenden Flächen werden in Abbildung 6 dargestellt. Im Gemeindegebiet Schillsdorf verbleiben Potenzialflächen in einer Größe von 217 ha. Dies entspricht 8 % des Gemeindegebiets.

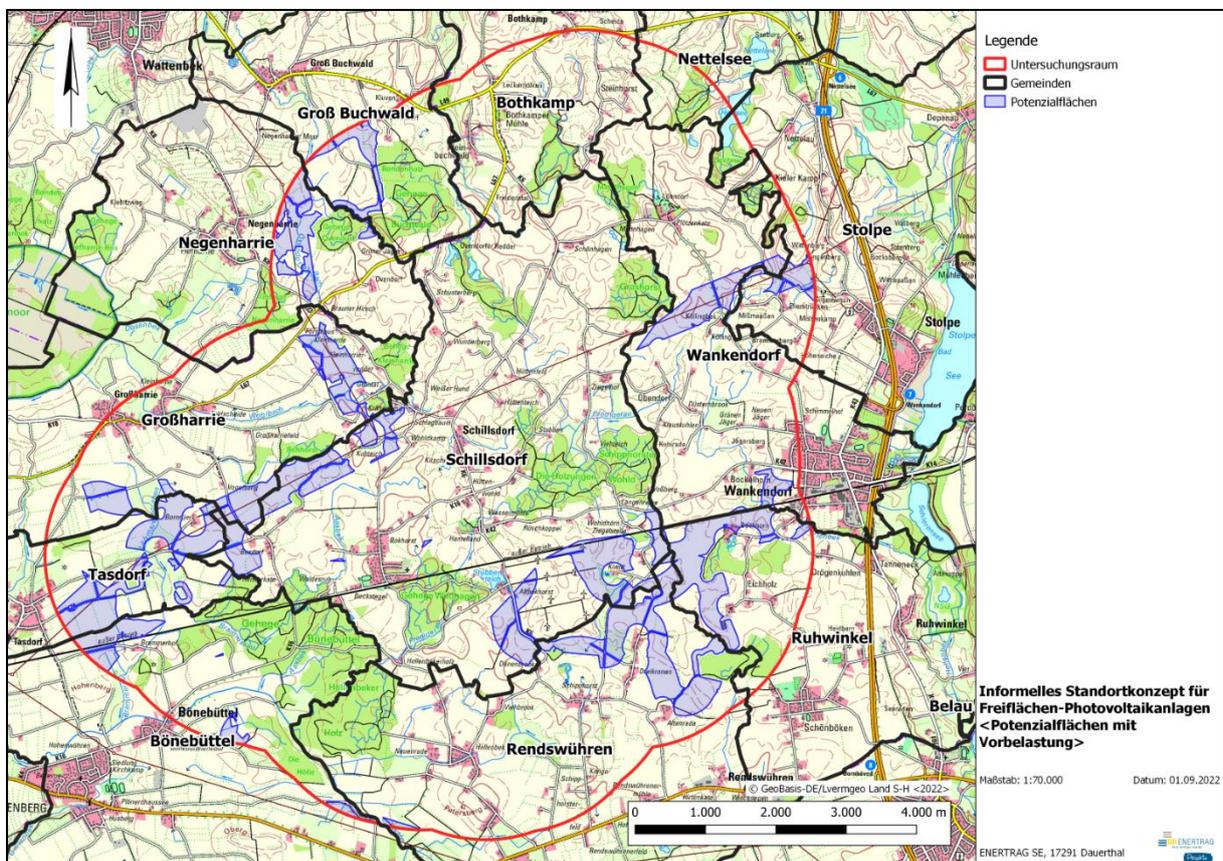


Abbildung 6 - Potenzialflächen mit Vorbelastung

Die Überlagerung der Potenzialflächen mit den Flächen mit geringen oder sehr geringen Bodenwerten kann der Abbildung 7 entnommen werden.

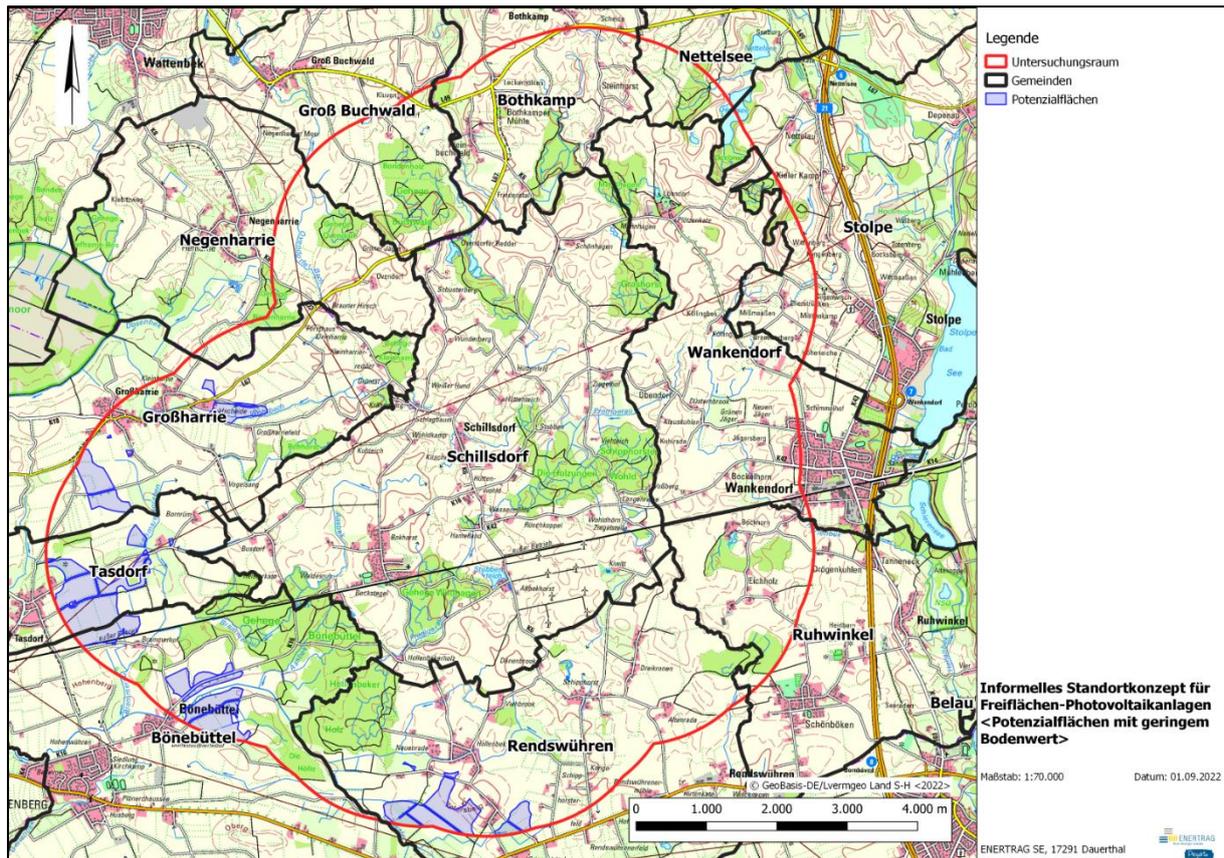


Abbildung 7 - Potenzialflächen mit geringen oder sehr geringen Bodenwerten

7.2. Auswertung

Wie der Abbildung 7 entnommen werden kann, verbleiben in der Gemeinde Schillsdorf keine Flächen, wenn ausschließlich Flächen mit geringem oder sehr geringem Bodenwert als Potenzialfläche gelten. Somit eignet sich dieses Kriterium nicht für die weitere Betrachtung und fließt nicht weiter in das Konzept ein.

Die in Abbildung 6 dargestellten Flächen sind besonders für die Errichtung von großflächigen Solaranlagen geeignet. Sie sind das Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung ausschließlich jener Flächen, die Vorbelastungen aufweisen.

In Schillsdorf verbleiben Flächen von 217 ha. Dies entspricht 8 % des Gemeindegebiets. Die Gemeinde hat in ihrem Grundsatzbeschluss vom 02.06.2022 festgesetzt, dass maximal 5 % der Gemeindefläche mit PV-Modulen überplant werden darf (vgl. Abschnitt 4.3). Diese Vorgaben sind die maximal mögliche *Nettofläche* (*ausschließlich PV-Module*). Das bedeutet, dass für Wege und Ausgleichsmaßnahmen zusätzlicher Flächenbedarf besteht. Aus der Abbildung 6 wird ersichtlich, dass die Potenzialflächen in Schillsdorf in Wechselwirkung mit angrenzenden Potenzialflächen in den Nachbargemeinden treten können. Durch die Priorisierung vorbelasteter Landschaftsräume entlang bandartiger Strukturen tritt eine Akkumulation auf. Dies kann positiv als Konzentrationswirkung

gewertet werden, oder zu einer Überlastung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der Bauleitplanung muss auf diese potenziellen Wechselwirkungen Rücksicht genommen werden. Dabei können Kriterien wie Sichtverschattung, Flächengröße und Zerschneidungswirkung angewandt werden.

7.3. Priorisierung

Neben den bereits betrachteten Kriterien haben weitere Faktoren ebenfalls einen Einfluss auf die Eignung von Potenzialflächen. Es gibt Faktoren, die nicht in einem Konzept in dem gegebenen Maßstab und Detailgrad darstellbar sind. Dazu zählen Sichtverschattung und Flächenverfügbarkeit. Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf gibt für die Flächenauswahl das Kriterium der maximalen Überbauung von 5% des Gemeindegebiets mit PV-Modulen und eine Mindestgröße von 10 Hektar für Freiflächenphotovoltaik Anlagen vor. Die Mindestgröße wird in dem Rahmen dieses Konzeptes nur begrenzt weiter behandelt, da dies hauptsächlich auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt wird und bei der Konkretisierung der Projekte ausreichend Handlungsspielraum erhalten bleiben soll. Es wurden in dem Gemeindegebiet auf der Ergebniskarte zwei sehr kleine Potenzialfläche nicht weiter aufgeführt, welche nicht dem Gemeindekriterium entsprechen. Grundsätzlich haben alle verbleibenden Potenzialflächen im Zusammenwirken die Möglichkeit, zu PV-Anlagen von über 10 Hektar zusammengeschlossen zu werden.

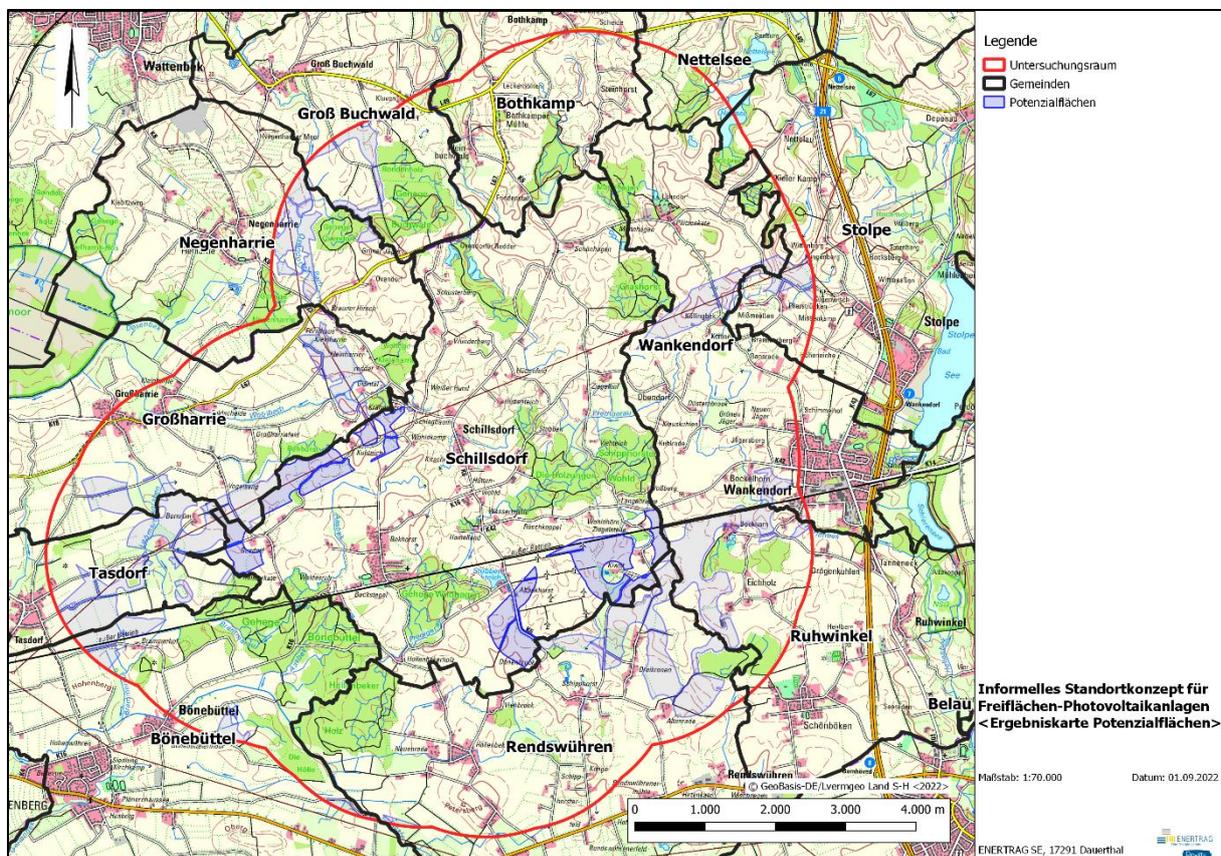


Abbildung 8 – Ergebniskarte Potenzialflächen

Um im Rahmen der aktuellen energiepolitischen Lage die Ausnutzung der Potenziale zu gewährleisten, wird keine weitere Priorisierung auf dieser Planungsebene durchgeführt. Auf den ermittelten Flächen stehen keine Ausschluss- und Abwägungskriterien entgegen und sie sind aufgrund ihrer Vorbelastung besonders zur Solarstromerzeugung geeignet. Es verbleiben nach Abzug der zu kleinen Flächen **216 Hektar**, welches **8%** der Gemeindefläche entspricht. Die Gewährleistung, dass lediglich 5% der Gemeindeflächen als Nettofläche mit PV-Modulen belegt wird, muss in der nachfolgenden Planungsebene betrachtet werden. Die zusätzlichen Gemeindeflächen in diesem Konzept sind erforderlich, um die Ziele der Gemeinde zu erreichen. Neben dem zusätzlichen Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen, Zäune und Wege, kann auf dieser Planungsebene die Flächenverfügbarkeit nicht gewährleistet werden. Nicht alle geeigneten Flächen können auch tatsächlich überbaut werden, da die Eigentümer*innen unter Umständen eine andere Flächennutzung vorziehen. Die Abbildung 8 – „Ergebniskarte Potenzialflächen“ liegt als Anlage 3 „UESLP 3 – Ergebniskarte Potenzialflächen“ dem Konzept bei.

Um die geforderte Anbindung der großflächigen Solaranlagen an bestehende Siedlungsstrukturen zu überprüfen, wurde ein Bereich um Wohngebäude von 150 Meter bis 500 Meter gepuffert. Im Ergebnis grenzen alle Potenzialflächen an Siedlungsstrukturen an, wie in Abbildung 9 ersichtlich wird. Die Nutzung von siedlungsfernen Freiräumen für die Bebauung mit Solaranlagen wird damit vermieden.

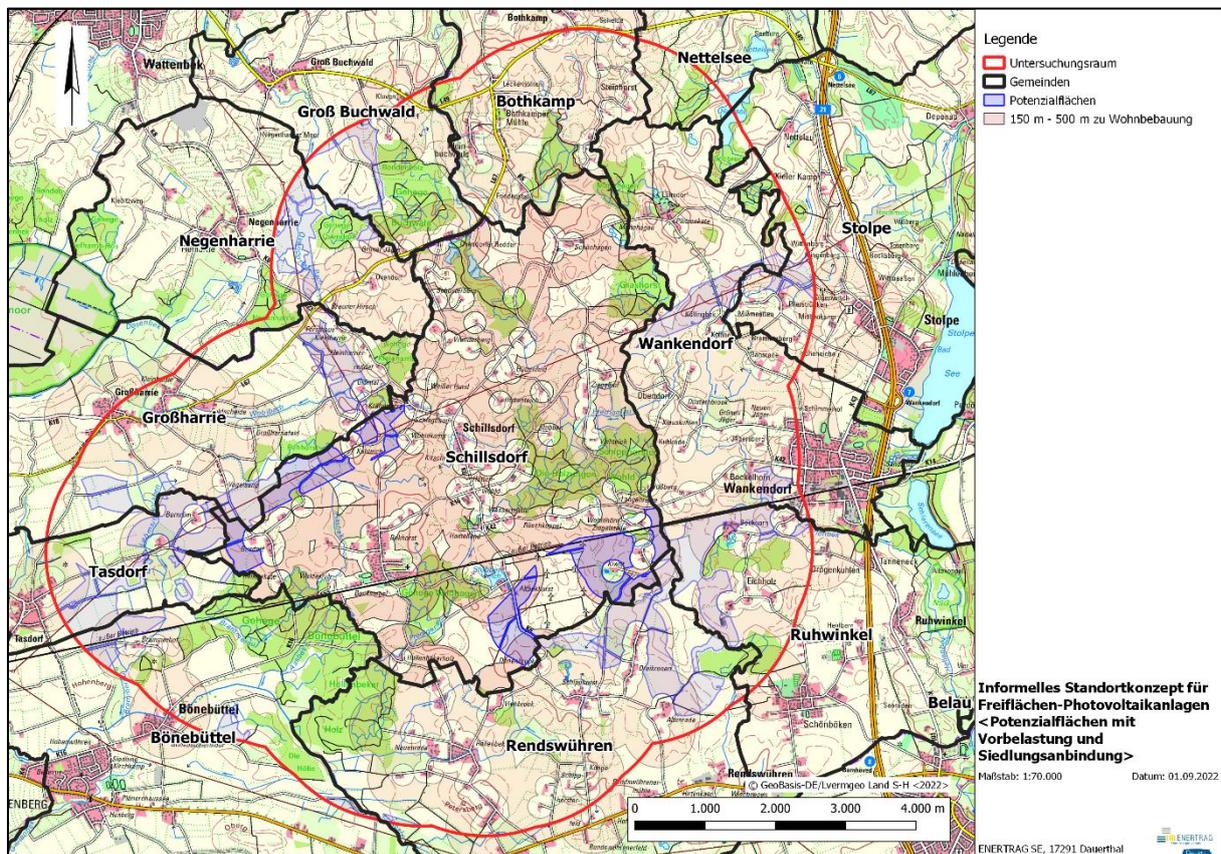


Abbildung 9 - Anbindung der Potenzialflächen

Die Priorisierung von vorbelasteten Landschaften gemäß LEP, erzeugt in vielen Fällen bandartige Strukturen, da Vorbelastungen wie Bahnstrecken, Autobahnen oder Hochspannungsleitungen bandartig verlaufen. Um hier eine Akkumulation über Maßen zu vermeiden, gibt der LEP ebenfalls vor (siehe Abschnitt 4.1):

„Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.“

Die Sicherstellung der im LEP geforderten ausreichend großen Landschaftsfenster zwischen benachbarten Anlagen muss auf der nachfolgenden Planungsebene ebenfalls bei der konkreten Erstellung der Bauleitpläne berücksichtigt werden. Durch den genauen Zuschnitt der einzelnen Projekte kann hier zielgerichtet gesteuert werden und die Gegebenheit durch eingeschränkte Flächenverfügbarkeit kann angemessen berücksichtigt werden. Auch aus diesem Grund müssen in diesem Konzept mehr Potenzialflächen dargestellt werden, als im Gemeindebeschluss gefordert wurden.

Die dargestellten Potenzialflächen dienen als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Gemeinde Schillsdorf, um Bauleitplanverfahren für Solarfreiflächenanlagen konsistent und in Übereinstimmung mit den landespolitischen Zielen durchzuführen. Dabei sollen die Potenzialflächen nicht exakt übernommen werden. Vielmehr ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Konkretisierung der Flächen möglich, um kleinmaßstäbliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können.

8. Interkommunale Abstimmung

Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung wurden die in Abschnitt 6.1. dargestellten, betroffenen Gemeinden über die zugehörigen Ämter am 09.12.2022 informiert und die Abstimmung der gemeindlichen Belange angefragt.

Das Amt Bokhorst-Wankendorf meldete für die Gemeinden Tasdorf, Großharrie, Ruhwinkel, Rendswühren, Wankendorf und Stolpe bei den Gemeinden angefragte PV-Projekte. Des Weiteren befindet sich das Amt Bokhorst-Wankendorf derzeit in der Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Konzeptes für Solarfreiflächenanlagen.

Das Amt Bordesholm meldete für die Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie, „*dass im Bereich zur Gemeinde Schillsdorf gegenwärtig keine Maßnahmen in Sachen Solarfreiflächenanlagen geplant sind. Das Amt Bordesholm befindet sich derzeit in der Erarbeitung einer amtsweiten Potenzialflächenanalyse für Solarfreiflächenanlagen.*“

Die Stadt Neumünster teilte für die Gemeinde Bönebüttel telefonisch am 21.12.2022 keine gegenstehenden Belange mit, verwies jedoch auf eigene Planungen, welche nicht mit den gewählten Kriterien dieses Konzepts übereinstimmen, eine schriftliche Rückmeldung erfolgte nicht. Es ging keine Rückmeldung des Amt Pretz-Land für die Gemeinden Bothkamp und Nettelsee ein.

Die eingegangen konkreten Planungsanfragen sind in der Abbildung 10 dargestellt.

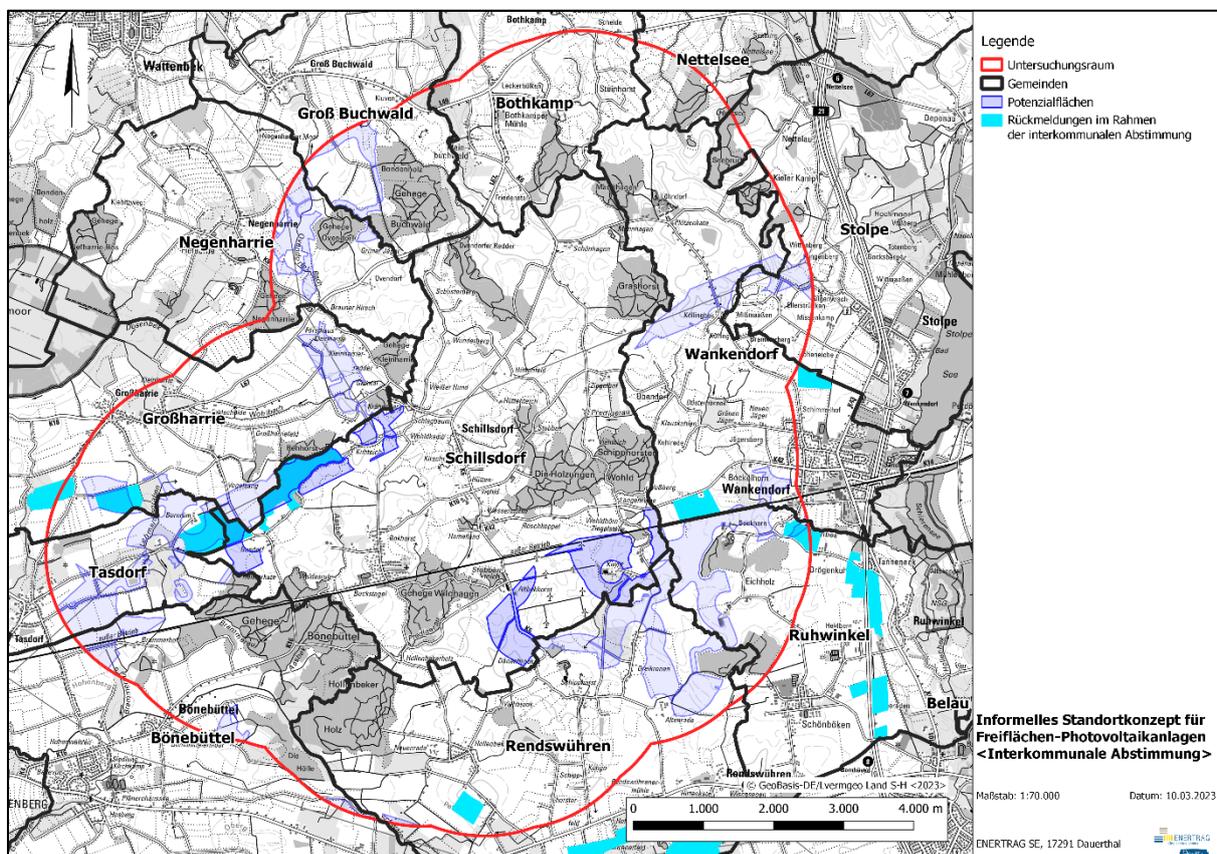


Abbildung 10 – Interkommunale Abstimmung

Wie in Abbildung 10 ersichtlich, liegen derzeit zwei konkrete Planungen bzw. Planungsanfragen für die Gemeinde Schillsdorf vor, davon eine gemeindeübergreifend. Fünf weitere Planungen wurden im Untersuchungsraum zurückgemeldet.

Die Planungen außerhalb des Gemeindegebiets Schillsdorf liegen teilweise außerhalb der durch dieses Konzept identifizierten Potenzialflächen. Es besteht aber grundsätzlich nicht der Anspruch, dass sämtliche Gemeinden und Amtsgebiete die gleichen Abwägungskriterien anwenden. Durch unterschiedliche städtebauliche Begebenheiten in den Gemeindegebieten können sich auch Ziele und Kriterien der Gemeinden unterscheiden. Die entstehenden Potenzialflächen bedürfen einer gemeindeübergreifenden Betrachtung, deuten jedoch nicht auf einen raumordnerischen Widerspruch hin.

Bei der Betrachtung aller derzeitigen Planungsanfragen, die im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zurückgemeldet wurden, ist lediglich auffällig, dass die beiden Rückmeldungen der Gemeinde Schillsdorf in räumlicher Nähe zueinander im Westen der Gemeinde liegen.

Wie in Kapitel 7.3. bereits erläutert, ergibt sich durch die Priorisierung von vorbelasteten Landschaften gemäß LEP in vielen Fällen unvermeidlich eine bandartige Struktur der Potenzialflächen. Die Sicherstellung und Definition der ausreichend großen Landschaftsfenster zwischen benachbarten Anlagen muss auf der nachfolgenden Planungsebene bei der konkreten Erstellung der Bauleitpläne berücksichtigt werden. Eine Feinsteuerung durch eine Einschränkung der SO-Solar-Fläche, welche nicht den Baugrenzen des B-Plans entsprechen muss, kann zielgerichtet negativen Konsequenzen entgegensteuern. Im Bauleitplanverfahren können auch Maßnahmen, wie z.B. Wanderkorridore für Großwild, umgesetzt werden. Somit kann ein Aufweichen von bandartigen Strukturen der B-Plangrenzen durch Landschaftsfenster sichergestellt werden.

Die Feinsteuerung der SO-Solar-Fläche im Geltungsbereich der Bauleitpläne kann ebenfalls angewendet werden, um z.B. im ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung oder im vorbelasteten Bereich die Errichtung von Freiflächen Solaranlagen zu steuern. Bei der konkreten Bestimmung des Zuschnitts der SO-Solarflächen sollte den Gemeinden und einzelnen Projekten ein Spielraum erhalten bleiben, um auf die örtlichen Gegebenheiten in einer Einzelfallabwägung einzugehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl für das Amt Bordesholm als auch für die Gemeinden des Amts Bokhorst-Wankendorf die schriftliche Mitteilung erfolgte, dass derzeit an einem amtsübergreifenden Konzept gearbeitet wird. Die Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Konzeptes durch das Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf, Tasdorf, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf ist bei diesem Konzept besonders relevant, da sich die Gemeinde Schillsdorf ebenfalls an dem Konzept beteiligt. Auf Grundlage dieser entstehenden großflächigeren

Analyse der Potenzialflächen werden amtsweit die Kriterien vereinheitlicht. Auf Grundlage des umfassenden Konzepts werden die Gemeinden über die Fortführung einiger der dargestellten, konkreten Projektanfragen entscheiden.

Zusammenfassend sind keine diesem Konzept gegenstehende Belange aus der interkommunalen Abstimmung ersichtlich.

9. Ergebnis

Dieses Konzept hat zum Ziel, die Potenzialflächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Gemeinde Schillsdorf zu analysieren und definieren. Das Konzept und dessen Struktur basiert auf den Vorgaben des aktuellen Beratungserlasses für Solarenergie-Freiflächenanlagen und der dazugehörigen Handreichung Schleswig-Holsteins (2022). In dem Solarerlass und der Handreichung sind die Inhalte der Landesplanung eingebunden und berücksichtigt. Um die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden zu berücksichtigen, umfasst der Untersuchungsraum neben der Gemeinde Schillsdorf zusätzlich einen Puffer von zwei Kilometern in die angrenzenden Gemeinden.

Durch den Abzug aller Flächen, bei denen Ausschluss- und Abwägungskriterien entgegenstehen, verbleiben Weißflächen in einer Größe von 430 ha, welches 16% des Gemeindegebietes Schillsdorf entspricht. Um die Weißflächen weiter einzuschränken werden (landschaftlich) vorbelastete Flächen in diesem Konzept priorisiert. Bei der Überschneidung der Weißflächen mit vorbelasteten Gebieten verbleiben Potenzialflächen in einer Größe von 216 ha, welches 8% des Gemeindegebiets entspricht. Hierbei wurden Flächen, die die Mindestgröße von 10 ha nicht erreichen, in dem Konzept entsprechend dem Gemeindebeschluss nicht berücksichtigt. Alle Potenzialflächen weisen eine Anbindung zur Siedlungsstruktur auf. Zusätzlich weist ein beachtlicher Anteil der Potenzialflächen eine räumliche Nähe zur 110 kV-Leitung auf, wodurch die räumliche Nähe zu Netzanschlusspunkten gewährleistet wird. Die Potenzialflächen können der Anlage 3 oder Abbildung 8 „Ergebniskarte Potenzialflächen“ entnommen werden.

Die durchgeführte Interkommunale Abstimmung hat keine entgegenstehenden Belange der Nachbargemeinden aufgezeigt.

In dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf vom 02.06.2022 wurde beschlossen, dass maximal 5% der Gemeindefläche als Nettofläche (ausschließlich PV-Module) überplant werden soll. Bei der Planung besteht neben notwendigen Wegen auch Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Planungsgebieten. Zusätzlich stehen, z.B. auf Grund der Flächensicherung, nicht alle Potenzialflächen der Nutzung für Solaranlagen zur Verfügung. Dieses Konzept ermöglicht auf der anschließenden Planungsebene eine Betrachtung der einzelnen Planungen. Dabei sollen ausreichend große Landschaftsfenster die Akkumulation von PV-Flächen vermeiden. Durch die in diesem Konzept verbleibenden 8% des Gemeindegebiets, wird der politischen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen, sodass die gewünschten 5% der Gemeindefläche für die PV-Nutzung voll ausgenutzt werden können.

Quellen- und Literaturverzeichnis

GEMEINDE SCHILLSDORF (2022): TOP Ö 11: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2020): Geodaten Teilaufstellung der Regionalpläne für die Windenergie 2020

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2022): Verwaltungsvorschrift, Beratungserlass: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solar-Erlass)

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2022): Handreichung zum Solar-Erlass: Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2021): Landesverordnung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT -LANDESPLANUNG (2001) Fortschreibung 2000 - Regionalplan für den Planungsraum III

Internet

ARCHÄOLOGIE-ATLAS-SH: <https://danord.gdi-sh.de> (ABRUF August 2022)

FRAUENHOFER-INSTITUT FÜR SOLARE ENERGIESYSTEME ISE: Aktuelle installierte Netto-Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland: https://www.energy-charts.info/charts/installed_power/chart.htm?l=de&c=DE&stacking=single&chartColumnSorting=default (ABRUF September 2022)

KCW (2019): Reaktivierung der Bahnstrecke Neumünster-Ascheberg:
<https://www.nah.sh/assets/downloads/Berichte/2019-01-23-Bericht-KCW-2018-12-07-Ergaenzungen.pdf> (ABRUF: August 2022)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Umweltportal: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/>
(ABRUF August 2022)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000	7
Abbildung 2 - Untersuchungsraum	14
Abbildung 3 - Ausschlusskriterien	17
Abbildung 4 - Abwägungskriterien	22
Abbildung 5 - Weißflächen nach den Abwägungskriterien	23
Abbildung 6 - Potenzialflächen mit Vorbelastung	25
Abbildung 7 - Potenzialflächen mit geringen oder sehr geringen Bodenwerten	26
Abbildung 8 - Ergebniskarte Potenzialflächen	27
Abbildung 9 - Anbindung der Potenzialflächen	28
Abbildung 10 - Interkommunale Abstimmung	30